

<p><b>Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau</b></p>	<p><b>Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau (Entschädigungssatzung)</b></p>
<p>Diese Satzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der geltenden Fassung und § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 in der geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 05.02.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Kreisjägermeister</b></p> <p>(1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 230,00EUR.</p> <p>(2) Neben der monatlichen Pauschale erhält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorsitzende des Stadtrates 460,00 EUR</li> <li>- seine Stellvertreter je 230,00 EUR</li> <li>- ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses 230,00 EUR</li> <li>- jeder Fraktionsvorsitzende 230,00 EUR</li> <li>- Geschäftsführer einer Fraktion 115,00 EUR</li> </ul> <p>als monatliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.</p>

- bei Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern 44,00 EUR
- bei Ortschaften bis zu 4000 Einwohnern 59,00 EUR
- bei Ortschaften über 4000 Einwohner 74,00 EUR

Abweichend hiervon erhält der Ortsbürgermeister einer Ortschaft mit

- unter 500 Einwohnern 185,00 EUR
- bis 1000 Einwohnern 275,00 EUR
- bis 2000 Einwohnern 370,00 EUR
- über 2000 Einwohner 470,00 EUR

als monatliche Aufwandsentschädigung.

Der stellvertretende Ortsbürgermeister erhält die doppelte Pauschale eines Ortschaftsrates.

In Ortschaften mit örtlicher Verwaltung erhält der Ortsbürgermeister die doppelte Aufwandsentschädigung, soweit er Leiter der örtlichen Verwaltung ist.

(4) Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht Mitglied des Stadtrates sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR.

(5) Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt länger als zwei Monate ununterbrochen nicht aus, wird für die weitere Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt. Die Nichtausübung wird vermutet, wenn der Stadtrat oder Ortschaftsrat an mehr als 2 Stadtrats-, Ausschuss- oder Ortschaftsratssitzungen in Folge unentschuldigt nicht teilnimmt.

(6) Der Kreisjägermeister erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 170,00 EUR.

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Die Stadträte und Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, sachkundige Bürger, die vom Stadtrat gewählt oder geladen worden sind und sonstige ehrenamtliche als Mitglieder in Ausschüssen und anderen Gremien tätige erhalten ein Sitzungsgeld von 16,00 EUR.</p> <p>(2) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer sowie als städtischer Bediensteter begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</p> <p>(3) Wird die Stadtratssitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so wird für die Fortsetzung das volle Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses an einem Tag darf nicht mehr als ein Sitzungsgeld gezahlt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung, soweit sie in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.</p> <p>(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Wasserwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei bzw. einen Monat hinausgehende Zeit.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommenssteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungsgelder</b></p> <p>(1) Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten der Stadträte, Ortschaftsräte und der sonstigen zu Sitzungen geladenen, ehrenamtlich tätigen Bürger abgegolten.</p> <p>(2) Sonstige notwendige Reisekosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie vom Stadtratsvorsitzenden zuvor bewilligt wurden. Insoweit gilt das Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 230,00 EUR.</p> <p>(2) Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 460,00 EUR/Monat. Die Vertreter des Vorsitzenden des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.</p> <p>(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des</p>

<p>(3) Übernachtungsgelder werden den Stadträten und den zu Sitzungen geladenen Bürgern und Sachkundigen nur erstattet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen und vom Vorsitzenden des Stadtrates zuvor gebilligt worden sind.</p>	<p>Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR/Monat gewährt.</p> <p>(4) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR/Monat gewährt.</p> <p>(4 a) Die Fraktionsgeschäftsführer erhalten eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden.</p> <p>(5) Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht Mitglied des Stadtrates sind eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR.</p> <p>(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden sowie Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die vom Stadtrat gewählt oder geladen worden sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verdienstausfall</b></p> <p>(1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstauffall, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 16,00 EUR je Stunde. Verdienstauffall wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18 Uhr gewährt.</p> <p>(2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Durchschnittslohn ersetzt.</p> <p>(3) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 16,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde.</p> <p>(4) Personen, die einen Haushalt mit</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Regelungen für die Ortsbürgermeister</b></p> <p>(1) Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Ortschaften bis 500 Einwohnern 185,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 275,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern 370,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften über 2000 Einwohner 470,00 EUR</li> </ul> <p>(2) Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die</p>

<p>mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (z. B. Hausfrauen/-männer), erhalten 16,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.</p>	<p>mit der Stellvertretung des Ortsbürgermeisters beauftragt wurden (stellvertretende Ortsbürgermeister) erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Viertel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Arbeitsmittelzuweisung für die Fraktionen</b></p> <p>(1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:</p> <p>a) ein Betrag in Höhe der Personalkosten für eine/n beschäftigten Fraktionsmitarbeiter/in max. in Höhe der Vergütung einer/s Angestellten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 TVÖD (Stufe 5), einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, und zwar in folgendem Umfang:</p> <p>bei einer Fraktion</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit bis zu fünf Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche,</li> <li>- mit bis zu zehn Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 30 Stunden/Woche,</li> <li>- mit mehr als zehn Mitgliedern eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche.</li> </ul> <p>b) ein Sockelbetrag von 250,00 EUR sowie</p> <p>c) ein Betrag von 80,00 EUR pro Fraktionsmitglied.</p> <p>Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden.</p> <p>(2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel.</p> <p>(3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Regelungen für Ortschaftsräte</b></p> <p>(1) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Ortschaften bis zu 500 Einwohnern 24,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 31,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern 38,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften von 1501 bis 2000 Einwohnern 45,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften von 2001 bis 3000 Einwohnern 53,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften von 3001 bis 4000 Einwohnern 60,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften von 4001 bis 5000 Einwohnern 69,00 EUR</li> <li>- bei Ortschaften über 5000 Einwohnern 76,00 EUR</li> </ul> <p>(2) Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.</p>
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>

<p style="text-align: center;"><b>Beauftragte nach Hauptsatzung und ehrenamtlich Tätige in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Beauftragten nach der Hauptsatzung werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 250,00 EUR entschädigt.</p> <p>(2) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren wird in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Regelungen für sonstig ehrenamtlich Tätige</b></p> <p>(1) Der Kreisjägermeister erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 170,00 EUR.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich bestellten Beauftragten nach der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Entschädigung in Höhe von 230,00 EUR.</p> <p>(3) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, sonstige ehrenamtliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten sowie andere in ehrenamtlichen Gremien der Stadt Dessau-Roßlau Tätigen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR/Sitzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz</b></p> <p>Die Stadträte/Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau sind nach dieser Satzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VIII – Gesetzliche Unfallversicherung - vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1254) in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren und Wasserwehren</b></p> <p>Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren wird in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Entschädigungsregelung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Verdienstausfall, Zeitversäumnis</b></p> <p>(1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaussfall, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 16,00 EUR je Stunde. Verdienstaussfall wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18:00 Uhr gewährt.</p> <p>(2) Nichtselbständige Erwerbstätige wird der nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Abs. 1 ersetzt. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist durch eine</p>

	<p>Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der zu dem Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wurde.</p> <p>(3) Selbständigen wird für die Dauer der Sitzung bis 18:00 Uhr der Verdienstausschlag in Höhe eines pauschalen Stundensatzes von 16,00 EUR je angefangener Stunde gewährt. Soweit Selbständige nachweisen, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinaus geht, ist der Stundensatz von 16,00 EUR für die Dauer der Sitzung, längstens jedoch bis zum Ende der regelmäßigen Arbeitszeit zu erstatten.</p> <p>(4) Entschädigungsberechtigte, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, erhalten einen pauschalen Ausgleich von 16,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.</p> <p>(5) Erstattungen gem. Abs. 1 bis 5 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind quartalsweise unter Angabe der Sitzungsdaten zu stellen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Auslagenersatz</b></p> <p>Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.</p> <p>Die notwendigen Auslagen gem. Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Die Reisekostenvergütung bestimmt sich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA und den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(2) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Dienst- oder Wohnortes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung oder des Sitzungsgeldes abgegolten.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Zuwendungen an Fraktionen</b></p> <p>(1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:</p> <p>(a) ein Betrag in Höhe der Personalkosten für einen beschäftigten Fraktionsmitarbeiter maximal der Vergütung eines Beschäftigten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 Stufe 5 TVöD VKA, einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in folgendem Umfang</p> <p>bei einer Fraktion</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit bis zu 5 Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche</li> <li>- mit bis zu 10 Mitgliedern eine Teilzeitkraft von 30 Stunden/Woche</li> <li>- mit mehr als 10 Mitglieder eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche</li> </ul> <p>(b) ein Sockelbetrag von 250,00 EUR (c) ein Betrag von 80,00 EUR pro Fraktionsmitglied</p> <p style="text-align: center;">Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden.</p> <p>(2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Richtlinie über die Verwendung von gewährten Arbeitsmitteln aus dem Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau in der geltenden Fassung findet Anwendung.</p>

	<p>Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel.</p> <p>(3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Unfall- und</b> <b>Haftpflichtversicherungsschutz</b></p> <p>Die Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau nach dieser Satzung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch die Stadt Dessau-Roßlau bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sodann tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau vom 05.11.2014 außer Kraft.</p> <p>Dessau-Roßlau,</p> <p>Peter Kuras Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau</p>